Der Verfahrenspfleger – Helfer oder Störfall?

Uwe Harm

Vorspann Anfang

Nach der Intention des Bundesgesetzgebers soll der Verfahrenspfleger als „Sprachrohr des Betroffenen“ agieren. Es heißt in § 278 Abs.4 FamFG, dass der Verfahrenspfleger die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen hat. Zudem hat der Verfahrenspfleger den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen.

Die Praxis zeigt indes, dass Betroffene und Angehörige die wichtige Rolle des Verfahrenspfleger zum Teil kaum wahrnehmen. Dieser Aufsatz soll daher einen Beitrag dazu leisten, insbesondere zukünftige Verfahrenspfleger auf ihre Aufgaben vorzubereiten, so dass der Verfahrenspfleger gerade nicht mehr als sogenanntes „unbekanntes Wesen“ eingestuft wird.

Vorspann Ende

I. Hintergrund: Der Verfahrenspfleger, das unbekannte Wesen?

Zur **persönlichen Anhörung** erscheint bei Frau K. der Betreuungsrichter B. und der Verfahrenspfleger T. Der Betreuungsrichter stellt sich vor:

„*Ich bin der Betreuungsrichter B. und möchte mit Ihnen über die Frage, ob für Sie ein rechtlicher Betreuer zur Unterstützung erforderlich ist, sprechen. Und hier mit mir gekommen ist Herr Rechtsanwalt T., Ihr Verfahrenspfleger.*“

Oh weh, denkt Frau K., die schon ob des hohen Besuchs eines Richters etwas verunsichert und aufgeregt ist, was wird dieser Mann auch noch von mir wissen wollen. Soll ich nun von zwei Männern verhört werden? Besser wird sein, ich lehne alles ab.

Der Betreuungsrichter stellt nun einige typische Fragen und müht sich, mit Frau K. in ein normales unbelastetes Gespräch zu kommen und ihr die nötigen Informationen über das Verfahren zu geben. Aber die Betroffene schweigt überwiegend zu den Fragen, bestätigt nur ihre Personaldaten. Der Verfahrenspfleger steht daneben und beteiligt sich nicht am Gespräch, beobachtet die Situation und verabschiedet sich schließlich zusammen mit dem Richter von der Betroffenen.

Ist das eine **typische Szene** der ersten persönlicher Anhörung? Jedenfalls hört man von Betroffenen im Nachherein, dass sie sich gut erinnern, von einem Richter besucht worden zu sein und dann „*war da noch einer vom Gericht*“, den sie aber nicht einordnen können. Auch Angehörige haben Probleme, wenn sie im Beschluss des Gerichts lesen, dass es da einen „*Verfahrenspfleger*“ gab. Der Verfahrenspfleger, das unbekannte Wesen, könnte man sagen. Fest steht jedenfalls, dass der **Verfahrenspfleger** in der obigen Eingangsszene seine Rolle im Verfahren **nicht** verstanden hat und die Bestellung somit völlig uneffektiv war. Leider ergibt sich aus verschiedenen Berichten der Praxis, dass vergleichbare Szenen nicht unüblich sind und das schon seit Jahrzehnten.

II. Situationsbedingte Probleme in der persönlichen Anhörung

In solchen Situationen, wie hier geschildert, ergeben sich weitere Probleme. Für den Betreuungsrichter, der sich gemäß § 278 Abs. 1 FamFG im Rahmen der persönlichen Anhörung auch einen persönlichen Eindruck in der gewohnten Umgebung des Betroffenen verschaffen soll, können sich aus dem situationsbedingten Verhalten des Betroffenen, der sich z.B. durch Schweigen zu wehren glaubt oder misstrauisch ablehnend reagiert, weil zu viele schambesetzte Fragen gestellt werden oder ein Ungleichgewicht vorlag – zwei Personen „*vom Gericht*“ – mit dem entsprechenden Autoritätsgefälle und er sich „*überrumpelt*“ fühlt, Rückschlüsse ziehen lassen.

Weitere Probleme entstehen durch die Art der Befragung. Notwendigerweise muss der Betreuungsrichter Fragen zur Fähigkeit selbstständiger Besorgung von verschiedenen typischen

Angelegenheiten des Lebens stellen und Defizite in der Handlungsfähigkeit des Betroffenen feststellen. Solche Fragen, die den Betroffen nötigen, Defizite „*zuzugeben*“ sind mit Scham behaftet. Gerade **hier kann ein Verfahrenspfleger hilfreich sein**, wenn er **vor der persönlichen Anhörung** durch einen privaten Besuch bei dem Betroffenen **Informationen** erhält, die dem Richter in der persönlichen Anhörung gern verschwiegen werden.

Die persönliche Anhörung, so wichtig sie ist, kann also durchaus zu falschen Schlüssen führen und die Entscheidung beeinflussen. Das umso mehr, wenn der Verfahrenspfleger erstmalig in der persönlichen Anhörung dem Betroffenen vorgestellt wird und damit die Verunsicherung in der Anhörung oft verstärkt.

III. Die Rolle des Verfahrenspflegers im Verfahren

Durch die seit dem 1.1.2023 in Kraft getretene Reform des Betreuungsrechts wurden endlich auch die Aufgaben und die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verfahrenspflegers deutlicher normiert.[1] Auch die Rechtsstellung ist nun klar:

Der Verfahrenspfleger ist **kein gesetzlicher Vertreter** und muss deshalb im eigenen Namen Erklärungen abgeben. Der § 276 FamFG ist hinsichtlich der Aufgaben leicht verständlich gefasst worden.

1. Die wesentlichen Aufgaben des Verfahrenspflegers

Wie *Dodegge* so schön schreibt, ist der Verfahrenspfleger der objektiver Wahrer der Interessen des Betroffenen, welcher die verfahrensmäßigen Rechte des Betroffenen zur Geltung zu bringen hat. Dies wird in § 276 Abs. 3 FamFG konkretisiert:

„Der Verfahrenspfleger hat die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen.“

Diese Aufgaben kann ein Verfahrenspfleger nur erfüllen, wenn er **v o r** der persönlichen Anhörung des Gerichts mit dem Betroffenen Kontakt aufnimmt.[2] Das sollte als privater und informeller Besuch gestaltet werden. Der Verfahrenspfleger muss sich dort hinsichtlich **seiner Funktion vorstellen** und kann vereinfacht sagen, dass er wie ein Anwalt den Betroffenen unterstützt und dessen Rechte gegenüber dem Gericht zur Geltung bringen wird. Mit einfachen Worten kann er über den Verfahrensgegenstand, etwa die Frage der Betreuerbestellung oder ein Genehmigungsverfahren **informieren**, vor allem den Ablauf des Verfahrens erklären und die Auswirkungen der Entscheidung auf das Leben des Betreuten **erkunden**.[3] Der Verfahrenspfleger kann dabei auch **mit Angehörigen sprechen** und dem Betroffenen Zeit geben sich zu äußern, auch zu sachfremden Dingen. Selbst klare Ablehnung und Weigerung irgendwie zu kooperieren ist eine Auskunft für den Verfahrenspfleger.

2. Die persönliche Anhörung durch das Gericht in Anwesenheit des Verfahrenspflegers

Obwohl das Gesetz eine zwingende Anwesenheit des Verfahrenspflegers nicht vorschreibt, § 278 Abs. 3 Satz 3 FamFG spricht von *soll* und nicht von *muss*, ist eine ordentlichen Aufgabenerfüllung nur durch Anwesenheit denkbar. Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnahme im Anhörungstermin möglich ist.[4] In der Anhörungssituation sollte der Verfahrenspfleger sich **räumlich dem Betroffenen zuordnen**, um schon dadurch deutlich zu machen, dass er auf der Seite des Betroffenen steht.

---

[1] Siehe hierzu umfassend *Dodegge*, BtPrax 2025, 162 ff.; *Weber*, BtPrax 2023, 131 ff.

[2] Das wird nur bei eiligen Unterbringungsverfahren kaum möglich sein.

[3] BGH NJW 2025, 1573 und 2024, 3784.

[4] BGH FamRZ 2025, 383.

Wenn der Betroffene durch Unsicherheit nicht in der Lage ist, auf die Fragen zu antworten oder unvollständige Antworten gibt, hat der Verfahrenspfleger seine Feststellungen, z.B. die generelle Ablehnung einer Betreuerbestellung verbal und als Antrag einzubringen. Wird der Betroffene durch die Anhörungssituation erkennbar überfordert, kann der Verfahrenspfleger auch eine **Unterbrechung beantragen** auch mit dem Hinweis, noch einmal allein mit dem Betroffenen reden zu wollen. Will der Betroffene selbst Anträge stellen, hat der Verfahrenspfleger die Aufgabe, dies anzukündigen, damit der Betroffene auch wirklich zu Wort kommt.

3. Nach der Entscheidung des Gerichts

Wenn die Entscheidung ergeht und allen Beteiligten bekannt gemacht wird, ist die Frage zu klären, ob der Betroffene sie akzeptiert oder sich dagegen – mit Beschwerde – wehren will. Wenn gegen den Wunsch und Willen des Betroffenen entschieden wurde, ist ein erneuter persönlicher Kontakt mit dem Betroffenen erforderlich. Will der Betroffene Beschwerde einlegen, kann der Verfahrenspfleger bei der Formulierung helfen oder im Interesse des Betroffenen, aber im eigenen Namen,[5] Beschwerde einlegen.

IV. Fazit

Der Verfahrenspfleger kann seine Aufgaben und seine Rolle im Verfahren nur erfüllen, wenn er **zuvor**, also vor der persönlichen Anhörung, persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen herstellt. Nur so kann er **Wünsche, Sichtweisen oder einen mutmaßlichen Willen feststellen**. In der persönlichen Anhörung ist die Anwesenheit des Verfahrenspflegers obligatorisch und hier ist die entscheidende Möglichkeit, die Wünsche des Betroffenen das Verfahren betreffend **klar zur Geltung** zu bringen. Nur auf diese Weise kann die Tätigkeit des Verfahrenspflegers überhaupt effektiv sein.

Kasten Anfang

Praxistipp:

Suchen Sie immer den Kontakt mit den Betroffenen, und zwar zeitlich vor der persönlichen Anhörung von Seiten des Gerichts!

Kasten Ende

Autor: *Uwe Harm* ist Diplom-Rechtspfleger in Bad Segeberg.

[5] Der Verfahrenspfleger hat kein Vertretungsrecht, muss daher im eigenen Namen handeln.